

13.05.87

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
über die Bekämpfung von Aids

KOM(87) 63 endg.; Ratsdok. 4627/87

Punkt 41 der 576. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1987

Der Bundesrat möge anstelle der Empfehlung in Drs. 91/1/87
zu der Vorlage wie folgt Stellung nehmen:

"Der Bundesrat ist - wie auch die Kommission - der Auffassung, daß zur wirksamen Bekämpfung der Weltseuche Aids alle erfolgversprechenden Maßnahmen, auch solche, die in die Grundrechte einzelner Bürger eingreifen und sich auf die Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit auswirken können, gemeinsam erwogen werden müssen (Nr. II b, II 2 der Mitteilung).

Allerdings besteht im Hinblick auf einige widersprüchliche und fachlich und gesundheitspolitisch unzutreffende Feststellungen der Mitteilung Anlaß, auf folgendes hinzuweisen:

- Es trifft nicht zu und steht zu den eigenen Aussagen der Kommission im Widerspruch, daß eine angemessene Aufklärung und Erziehung der Öffentlichkeit das einzige wirkliche

Mittel ist, die Ausbreitung der Seuche zu verhindern
(zu II 1).

- Zur Bekämpfung von Aids müssen auch behördliche Maßnahmen, wie sie das Bundes-Seuchengesetz bei allen übertragbaren Krankheiten vorsieht, eingesetzt werden. Die Feststellung, daß die Isolierung infizierter Personen eine unnötige Einschränkung der persönlichen Freiheit darstelle, läßt die gebotene Abwägung mit Interessen der Allgemeinheit vermissen, etwa bei der Behandlung von uneinsichtigen HIV-Infizierten, die durch rücksichtsloses Verhalten zu einer Weiterverbreitung der Seuche beitragen (zu III 2 der Anlage).
- Die Feststellung, obligatorische Untersuchungen auch von Risikogruppen würden allgemein abgelehnt, ist unzutreffend. Bei ansteckungsverdächtigen Risikogruppen sind die zuständigen Behörden nach dem Bundes-Seuchengesetz sogar verpflichtet, den Ansteckungsverdacht zu klären. Darüber hinaus gebietet es die Schutzpflicht des Staates gegenüber dem nicht-infizierten Teil der Bevölkerung, ggf. die Voraussetzungen für eine Untersuchungspflicht für weitere Risikogruppen zu schaffen (zu Nr. 3.5 der Anlage).

Auch der Bundesrat geht von der Notwendigkeit aus, die europäische Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Aids zu verstärken. Dazu ist es aber nicht erforderlich, daß die europäische Bürokratie über die geltende Zuständigkeitsordnung hinaus ihre Tätigkeit vor allem auch in der Forschungsförderung, dem Bildungswesen und der Informationspflicht ausweitet. Sinnvoll ist eine Tätigkeit der EG-Organen nur dann, wenn diese sich an die gegebenen Kompetenzen und Verantwortungsbereiche halten, weil der sonst entstehende Wildwuchs an Aktionen wirkungsvolle Gegenmaßnahmen nur behindern würde. Die Bundesregierung wird daher gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß sich die Kommission auf die Aufgaben der europäischen Gemeinschaften beschränkt."